

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik

Die Dominikanische Republik hat am 12. Dezember 2008 ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. 27/1968; im Folgenden: Haager Beglaubigungsübereinkommen), hinterlegt. Österreich hat gegen den Beitritt am 24. Juni 2009 Einspruch erhoben (BGBl. III Nr. 111/2009). Durch den Einspruch Österreichs gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik ist das Übereinkommen gemäß dessen Art. 12 Abs. 2 im Verhältnis zwischen beiden Staaten nicht in Kraft getreten.

Das Haager Beglaubigungsübereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung von der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, da durch die in ihm vorgesehene vereinfachte Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, zum Beispiel über das jeweilige Außenministerium beziehungsweise über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Haager Beglaubigungsübereinkommens können Staaten, die dieses nicht bereits im Rahmen der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben, dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und jenen Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d des Übereinkommens keinen Einspruch erhoben haben.

Österreich, Belgien, Deutschland und die Niederlande haben 2009 ihr Recht auf Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik fristgerecht geltend gemacht. Die

Niederlande (am 3. November 2017) und Belgien (am 8. März 2019) haben diese Einsprüche bereits wieder zurückgenommen. Deutschland befindet sich im Evaluierungsstadium.

Aufgrund merklich erzielter Verbesserungen im Urkundenwesen und fortschreitender Digitalisierung, welche die Ausstellung von Urkunden und Apostillen transparenter und fehlerfreier gestalten und auch die Korruption hintanhaltend, wird die Dokumentensicherheit in der Dominikanischen Republik in einem Ausmaß gewährleistet, das die Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik zum Haager Beglaubigungsübereinkommen rechtfertigt.

Durch die Rücknahme des Einspruchs entstehen keine Kosten. Es entfallen zwar Einnahmen durch Gebühren und Abgaben für die volle diplomatische Beglaubigung. Durch die Rücknahme ist jedoch mit einer signifikanten Aufwandsreduktion für österreichische Behörden zu rechnen.

Da das Haager Beglaubigungsübereinkommen gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter hat und daher auch der österreichische Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedurfte (vgl. BGBl. III Nr. 111/2009), bedarf nun auch die Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme des österreichischen Einspruchs der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Erklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Erklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Erklärung abzugeben.

9. September 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister